

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

§ 47 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Wassergesetz normiert, dass in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern Abwasserbeseitigungspflichtige von ihrer Pflicht zur Entsorgung des Abwassers durch Abwasseranlagen des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen befreit sind, sofern keine wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen. Damit wird von dem Grundsatz abgewichen, der bei Planungen von Ingenieurbauwerken einschließlich Abwassernetzen vorsieht, anhand eines qualifizierten Variantenvergleichs die jeweils vorteilhafteste Lösung zu erarbeiten, was eine erhebliche Benachteiligung der Bewohner kleinerer Siedlungsgebiete beziehungsweise Dörfer darstellt und zugleich auch wasserwirtschaftliche Nachteile in Kauf nimmt. Darüber hinaus ist das alleinige Abstellen auf Einwohnerzahlen ohne Berücksichtigung von Einwohnergleichwerten aus Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus wasserwirtschaftlich nicht zu begründen.

B. Lösung

Eine gerechtere und zugleich wasserwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich sinnvollere Herangehensweise kann erzielt werden, indem grundsätzlich auch in Siedlungsgebieten unterhalb von 200 Einwohnern in Verantwortung der Abwasserbeseitigungspflichtigen anhand eines qualifizierten Variantenvergleichs die gesamtwirtschaftlichste Lösung ermittelt wird.

C. Alternativen

Beibehalten der Norm und damit der starren Regelungen zu Lasten der Bewohner kleinerer Siedlungsgebiete und Dörfer unter 200 Einwohnern

D. Kosten

Für den Landeshaushalt: Keine

Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 47 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(3) Abwasser aus Siedlungsgebieten (Ortschaften oder Ortsteile) ist durch Abwasseranlagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 zu entsorgen, wenn das Siedlungsgebiet mehr als 200 Einwohner umfasst. Hier- von kann abgewichen werden,

1. in Siedlungsgebieten, in denen weniger als 200 Ein- wohner erfasst sind dann, wenn dies aus wasserwirt- schaftlichen Gründen erforderlich ist, oder
2. in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnerwerten dann, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige anhand eines prüf- baren Variantenvergleichs mindestens auf dem Ni- veau einer Vorplanung nachweist, dass wasserwirt- schaftlich genehmigungsfähige sowie fachgerecht er- richtete und betriebene Einzelkläranlagen der Anlieger gesamtwirtschaftlich, also unter summarischer Betrach- tung der Kosten des Abwasserbeseitigungspflichtigen und der Anlieger, nicht die günstigere Lösung darstel- len.

Wasserwirtschaftliche Gründe im Sinne des Satzes 1 Num- mer 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Gewässer- güte im Siedlungsgebiet nicht dem gesetzlich geforderten Zustand entspricht oder die Lage des Siedlungsgebietes in einem Einzugsgebiet eines Wasser- oder Heilquellen- schutzgebietes dies erfordert. Variantenvergleiche im Sin- ne des Satzes 1 Nummer 2 sollen insbesondere bei klei- neren Siedlungsgebieten auch naturnahe Lösungen, wie Abwasserteichanlagen und Wurzelraum- oder Pflanzen- kläranlagen, vergleichend betrachten. Ergibt ein fachge- rechter Variantenvergleich im Sinne des Satzes 1 Nummer 2, dass bei Verzicht auf die Entsorgung in einer Abwas- seranlage des Abwasserbehandlungspflichtigen anstatt in privaten Einzelkläranlagen privat errichtete Gruppenklär- anlagen oder semizentrale Kläranlagen eine sachgerechte Lösung darstellen können, soll dies ermöglicht werden. Dabei sollen bei Bedarf auch Abwasserleitungen des Ab- wasserbeseitigungspflichtigen benutzt werden können und seitens des Straßenbaulastträgers auf etwaige Sonder- nutzungsgebühren verzichtet werden. § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung bleibt unberührt. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl nach den Sätzen 1 und 2 soll die demographische Entwicklung des Siedlungsge- bietes, so wie sie sich voraussichtlich im Jahr 2035 dar- stellen wird, berücksichtigt werden. Ist für ein Grundstück vom Abwasserbeseitigungspflichtigen nach Absatz 1 die Entsorgung des häuslichen Abwassers aus Haushal- tungen durch Abwasseranlagen des Grundstückseigentü- mers, insbesondere Kleinkläranlagen, vorgesehen, kann der Grundstückseigentümer verlangen, dass ihn der Ab- wasserbeseitigungspflichtige nach Absatz 1 bei der Pla- nung, der Errichtung und dem Betrieb der Kleinkläranla- ge umfassend berät."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Regelung, wonach Abwasserbeseitigungspflichtige in vielen Fällen bei Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind, stellt eine willkürliche Benachteiligung der Einwohner und Anschlussnehmer dieser Siedlungsgebiete dar. 1.153 so genannte Siedlungsgebiete sind gemäß Drucksache 7/7441 davon betroffen. Diese Regelung berücksichtigt nicht, dass bei günstiger topografischer Lage auch in kleinen Siedlungsgebieten zentrale und semizentrale Kläranlagen die gesamtwirtschaftlichere Lösung sein können, was aus Gründen der Sorgfaltspflicht durch einen Variantenvergleich, wie er der Vorplanung nach Anlage 12 zu § 43 Abs. 4, § 48 Abs. 5 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) entspricht, prüfbar ermittelt werden soll.

Die bisherige Regelung, wonach lediglich auf Einwohner, nicht aber Einwohnerwerte abgestellt wird, ist nicht sachgerecht, weil auch in einem Siedlungsgebiet mit weniger als 200 Einwohnern durch die Existenz von Gewerbebetrieben sowie gastronomischen beziehungsweise touristischen Einrichtungen und dergleichen der Schmutzwasseranfall durch die daraus resultierenden Einwohnergleichwerte deutlich mehr Kläranlagenkapazität erfordern kann, als sie sich alleine aus der Anzahl der Einwohner ergibt. Deshalb erfordert eine sachgerechte Betrachtung die Berücksichtigung der so genannten Einwohnerwerte, die sich aus der Summe der Anzahl der Einwohner und der Einwohnergleichwerte ergibt.

Insbesondere bei kleineren Anschlusswerten können so genannte naturnahe Kläranlagen wie Abwasserteichanlagen - besonders bei Trennsystemen - eine besonders kostengünstige Lösung darstellen bei zugleich vergleichsweise geringem Einsatz klimarelevanter Baustoffe wie Beton und Stahl, die auch im Betrieb durch einen geringen Energieeinsatz vorteilhaft sind. Dem relativ hohen Flächenbedarf steht wiederum eine gewisse Biotopwertigkeit positiv entgegen. Deshalb sollte ihre Anwendung in einem fachlich fundierten Variantenvergleich im Interesse effizienter Bau- und Betriebskosten sowie ökologischen Materialeinsatzes betrachtet und abgewogen werden.

Vollbiologische Kleinkläranlagen können eine gute Abwasserreinigung vor allem für Grundstücke in Streusiedlungen oder auch bei Siedlungsgebieten mit unterschiedlichen Einzugsgebieten in unterschiedlichen Richtungen bieten. Sie erfordern aber einen hohen Kontroll- und Wartungsaufwand, der vor allem nicht fachmännische und allein stehende, ältere Betreiber (beispielweise beim täglichen Öffnen von Schachtabdeckungen zur Sichtkontrolle) vor Herausforderungen stellt, die auch beim Einsatz von Fachbetrieben für regelmäßige Kontroll- und Wartungstermine nur bedingt abgedeckt werden können. Deshalb sollte auch in Siedlungsgebieten unter 200 Einwohnern und Einwohnergleichwerten eine fachgerecht betriebene, zentrale beziehungsweise semizentrale Abwasserbehandlungsanlage dann die Vorzugslösung sein, wenn sie gesamtwirtschaftlich unter Berücksichtigung der Kosten der Anlieger ökonomisch vertretbar ist. Bei der Betrachtung der Gesamtkosten ist zu berücksichtigen, dass auch bei der Entscheidung für Einzelkläranlagen das ordnungsgemäß zu sanierende Kanalnetz durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu betreiben ist und somit für ihn "Sowiesokosten" darstellt (vergleiche Drucksache 7/7383).

In konkreten Einzelfällen bestehen vor Ort durch Einwohner mit entsprechender beruflicher Qualifikation und technischer Ausstattung Ka-

pazitäten, die in bürgerschaftlichem Engagement gegebenenfalls auch dann zu einer gesamtwirtschaftlicheren semizentralen oder zentralen Abwasserentsorgung führen können, wenn ansonsten seitens des Abwasserbeseitigungspflichtigen keine wirtschaftliche Lösung erzielt werden könnte. Bestehen solche Initiativen, sollte deren Realisierung nach Prüfung der Eignung und Machbarkeit ermöglicht werden. Dabei sind Varianten denkbar, in denen der Abwasserbeseitigungspflichtige den Betrieb so errichteter Kläranlagen übernimmt und bei der Gebühren- und Beitragsberechnung das Engagement der Anlieger berücksichtigt oder bei denen semizentrale beziehungsweise zentrale Kläranlagen privatrechtlich betrieben werden.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag